

## **§ 21 Zulassung zum Masterstudiengang Heilpädagogik der Katholischen Hochschule Freiburg, staatlich anerkannte Hochschule**

- (1) der Abschluss eines Studienvertrages im Masterstudiengang Heilpädagogik setzt voraus:
- a) den Nachweis eines Hochschulabschlusses mit überdurchschnittlichen Leistungen in einem Bachelorstudiengang Heilpädagogik mit mindestens 210 ECTS-Punkten oder einem Diplomstudiengang der Heilpädagogik
  - b) den Nachweis eines Hochschulabschlusses mit überdurchschnittlichen Leistungen in einem verwandten Diplomstudiengang oder Bachelorstudiengang mit mindestens 210 ECTS-Punkten an einer in- oder ausländischen Hochschule oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für einen Masterstudiengang an einer Hochschule und einer dreijährigen Berufserfahrung in einem heilpädagogischen Arbeitsfeld nach Beendigung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses
  - c) die Zuweisung des Studienplatzes gemäß Abs. (2) und (3)
  - d) Erklärung des Studienbewerbers / der Studienbewerberin, dass er / sie bereit ist, die Verfassung der Hochschule in ihrer jeweiligen Fassung als Bestandteil des Studienvertrages anzuerkennen
  - e) Bei ausländischen Bewerber(inne)n kann zusätzlich der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch die DSH 2-Prüfung oder die Prüfung Test-Deutsch-als-Fremdsprache, Stufe TDN 4 verlangt werden
- (2) Ein Hochschulabschluss mit überdurchschnittlichen Leistungen liegt vor bei
- a) einem Hochschulabschluss mit der Note 1,0 bis 2,0 oder einem vergleichbaren gleichwertigen Abschluss
  - b) fachspezifischen Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können
- (3) Zum Masterstudiengang Heilpädagogik werden zugelassen
- a) mit einer Quote von 80% Absolvent(inn)en eines Bachelorstudiengangs oder Diplomstudiengangs der Heilpädagogik

- b) mit einer Quote von 20% Absolvent(inn)en verwandter Studiengänge, die nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mindestens 3 Jahre in einem heilpädagogischen Arbeitsfeld gearbeitet haben
  - c) Die Vergabe des Studienplatzes orientiert sich an der Gesamtnote des Diplom- oder Bachelorzeugnisses
  - d) Sollten mehrere Bewerber(innen) als Studienplätze vorhanden sein, entscheidet eine Kommission über die Vergabe der Studienplätze. Für die Vergabe der Studienplätze ist die individuelle Bewertung der Qualifikation der Bewerber(innen) entscheidend. In die Bewertung finden Eingang:
    - e) die individuelle Studienmotivation
    - f) Kompetenzen, die für das angestrebte Studium in besonderer Weise relevant sind (Forschungskompetenz, klinisch-heilpädagogische Kompetenzen)
- (4) Um die Voraussetzungen für den Einstieg in den Masterstudiengang Heilpädagogik zu gewährleisten, bietet die KH Freiburg ein Brückensemester an. Das Brückensemester für den Masterstudiengang Heilpädagogik besteht aus Pflichtveranstaltungen (18 – 22 ECTS-Punkte) und Wahlpflichtveranstaltungen mit klinischem Schwerpunkt (8 – 12 ECTS-Punkte) aus dem vorhandenen Lehrangebot des Bachelorstudiengangs Heilpädagogik. Es wird als Vollzeitsemester nur im Wintersemester angeboten, um eine direkte und zeitnahe Einmündung in den Masterstudiengang zu gewährleisten.
- (5) Studienbewerber(innen) mit Bachelorabschlüssen der Heilpädagogik, die 180 ECTS-Punkte umfassen, können zusätzliche 30 ECTS-Punkte an anderen Hochschulen/Universitäten erwerben
- a) in einem Masterstudiengang Heilpädagogik
  - b) in einem Bachelorstudiengang Heilpädagogik
  - c) in einem Masterstudiengang verwandter Studiengänge
  - d) in einem Bachelorstudiengang verwandter Studiengänge
- c), d) nur mit vorheriger Absprache mit der Studiengangsleitung des Masterstudiengangs Heilpädagogik über die zu belegenden Veranstaltungen, die masterstudiengangsspezifisch ausgerichtet sein müssen.
- (6) Für Studienbewerber(innen) mit Bachelorabschlüssen verwandter Studiengänge, die 180 ECTS-Punkte umfassen, gelten mit Ausnahme des Nachweises einer dreijährigen Berufspraxis in einem heilpädagogischen Arbeitsfeld, die nach Beendigung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses absolviert sein muss, die gleichen Bedingungen wie bei Bachelorabschlüssen der Heilpädagogik mit 180 ECTS-Punkten.
- (7) Die Anrechnung zusätzlicher ECTS-Punkte durch Weiterbildungsmaßnahmen ist in der Regel nicht möglich.

13. Juli 2011